



Paulus, Nadja et al.

## **3D-Tatortdokumentation und Recht. Neue Methoden der 3D-Tatortdokumentation im Lichte der österreichischen Rechtsordnung**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2016), 30-38.

doi: 10.7396/2016\_3\_C

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Paulus, Nadja et al. (2016). 3D-Tatortdokumentation und Recht. Neue Methoden der 3D-Tatortdokumentation im Lichte der österreichischen Rechtsordnung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 30-38, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2016\\_3\\_C](http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_C).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2016

# 3D-Tatortdokumentation und Recht

## Neue Methoden der 3D-Tatortdokumentation im Lichte der österreichischen Rechtsordnung



**NADJA PAULUS,**

*Juristin am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung.*



**ALEXANDER BORNIK,**

*Key Researcher Team Forensische Technik am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung.*



**REINGARD RIENER-HOFER,**

*Institutsleitung des Ludwig Boltzmann Instituts für Klinisch-Forensische Bildgebung.*

Biologen, Mediziner, Psychologen, Techniker und andere Wissenschaftler arbeiten täglich daran, neue Methoden zur Aufklärung von Verbrechen zu entwickeln. So hat zB die DNA-Analyse unschuldig Verurteilte entlastet und Tausende von Verbrechern überführt. Neurowissenschaftlern ist es gelungen, mit bildgebenden Verfahren bei Aussagen zwischen Wahrheit und Lüge zu unterscheiden. Nun sollen neue 3D-Kameras dafür sorgen, dass Ermittler Tatorte als dreidimensionales Modell konservieren können. Dafür entwickelt ein Team des Ludwig Boltzmann Instituts für Klinisch-Forensische Bildgebung Graz, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Maschinelles Sehen und Darstellen der Technischen Universität Graz sowie der Firma Holistic Imaging, für das Bundesministerium für Inneres als Bedarfsträger, ein neuartiges 3D-Aufnahme- und Dokumentationssystem. Diese im Rahmen des Sicherheitsforschungsförderprogramms KIRAS des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu entwickelnden Technologien sollen in der täglichen Begutachtungspraxis als standardmäßig angewandtes Verfahren etabliert werden, um Tatorte in Zukunft umfassend dreidimensional dokumentieren zu können.

### 1. EINFÜHRUNG

Das Ziel des von Alexander Bornik, Key Researcher am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung in Graz, initiierten und geleiteten Projektes CSISmartScan3D ist die Erforschung von Technologien zur interaktiven dreidimensionalen Dokumentation von Tat- und Unfallorten auf Basis von kostengünstigen 3D-Sensortechnologien. Solche Sensoren (zB RGBD-Sensoren, kompakte Stereokameras für Drohnen usw) sind seit einigen Jahren verfügbar und werden laufend verbessert.<sup>1</sup>

Das Projekt widmet sich dem Ausgleich prinzipieller und kostenbedingter qualitativer Nachteile einzelner Sensoren durch geschickte Kombination der Daten meh-

rerer unterschiedlicher Sensoren, sodass trotzdem das nötige Maß an Praxistauglichkeit erzielt werden kann. Die geringen Kosten sollen sodann eine ausreichende Verbreitung sicherstellen. Die Anwendung des Gerätes wird es Ermittlern ermöglichen, zeitnah, ohne wesentliche Verzögerung und Störung von anderen Ermittlungsarbeiten, ein vollständiges dreidimensionales Modell eines Tatorts aufzunehmen. Solche 3D-Modelle sollen als Mittel zur dauerhaften und vollständigen „Konservierung“ der räumlichen Situation an Tatorten eingesetzt werden. Im Sinne eines effizienten Arbeitsflusses kann das entstehende 3D-Modell schon bei der 3D-Aufnahme als Referenzmodell dienen. Ermittler werden im Stande sein,

die Lage von Spuren zu dokumentieren und zusätzliche Daten, wie Detailfotos, direkt im 3D-Modell räumlich zuzuordnen. Gängige 3D-Scanner (vor allem Rotationslaserscanner und Handscanner) sind reine Aufnahmegeräte und bieten diese Dokumentationsmöglichkeiten nicht an. Darüber hinaus haben sie weitere erhebliche Nachteile: Sie sind kostspielig und dadurch nur in geringer Stückzahl verfügbar. Durch lange Transportwege ergeben sich zeitliche Verzögerungen. Diese werden zusätzlich durch lange Aufbau- und Aufnahmezeiten, sowie die Notwendigkeit von vielen Einzelaufnahmen für ein vollständiges Modell, in Kombination mit der Tatsache, dass sich während der Aufnahme niemand im Messbereich aufhalten darf, verlängert. Dadurch interferiert die Aufnahme von 3D-Modellen mit anderen Tätigkeiten im Rahmen der Tatortarbeit. Die 3D-Aufnahmesysteme, wie im Rahmen von CSISmartScan3D geplant, können dagegen problemlos und schnell in Betrieb gesetzt werden und über die Aufnahme hinaus als Alternative zu Skizzen zur weiterführenden räumlichen Dokumentation eingesetzt werden. So wird es möglich sein, eine umfassende und vollständige dreidimensionale Dokumentation des Tatorts ohne Störung und übergroßen Aufwand zu gewährleisten. Personen, die nie am Tatort waren, werden im Stande sein, sich jederzeit ein wahrheitsgetreues Bild davon zu machen. Bisher bedienten sich Staatsanwaltschaft und Gericht einzelner Fotos und Gutachten, die durch eingeschränkte Ausschnitte und Blickwinkel, beziehungsweise textueller Abstraktion, bewusst oder unbewusst ein verzerrtes Bild vermitteln können. Mit der neu zu entwickelnden Technologie steht die Information in realitätsnäherer Form zur Verfügung, die den Interpretationsspielraum zu Gunsten von Fakten einschränkt und so zu einer genaueren Vorstellung

bzw einem realitätsgetreueren Bild führt. Der Entwicklung des Gerätes obliegt es in Zukunft Tat- und Unfallorte besser und schneller zu rekonstruieren, um ein authentisches Bild als Beweismaterial erzeugen zu können. Die am Tatort hergestellten 3D-Modelle sollen letztlich bei der Fallanalyse – im Rahmen des Hauptverfahrens vor Gericht – das Verständnis für räumliche Lagebeziehungen von Spuren unterstützen und die Datenbasis für eine intuitive Fallillustration liefern. Darüber hinaus fördern sie sowohl die Objektivität des Richters hinsichtlich des Beweismaterials als auch die Rechtssicherheit für den Verurteilten.

## **2. FORENSISCHE BILDGEBUNG: FORENSIGRAPHIE**

Bildgebende Verfahren in der Forensik werden auch unter dem Begriff Forensigraphie<sup>2</sup> zusammengefasst. Dieses wissenschaftliche Arbeitsgebiet der Forensik beschäftigt sich mit dem Einsatz bildgebender Verfahren in der Untersuchung, Analyse und Rekonstruktion von kriminellen Handlungen, für welchen auch verschiedenste grundrechtliche Aspekte einer genaueren Betrachtung unterzogen werden müssen. Das Anfertigen und Archivieren von Bildern realer Objekte und Situationen zu strafverfolgenden Zwecken berührt zum einen die Rechtssphäre von Privatpersonen, weshalb auf Art 8 EMRK „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Zum anderen sind auch schutzwürdige Interessen hinsichtlich des Eigentums am Bild sowie Aspekte des Datenschutzes zu berücksichtigen. Im Bereich der Technik gibt es bereits zahlreiche Ausstattungen, die es ermöglichen, einen Tatort, insbesondere einen Unfallort, zu rekonstruieren. Der Fortschritt der Technik, der es ermöglicht hat, Verbrechen besser und schneller aufzuklären, kann in einem rechtsstaatli-

chen System jedoch nicht immer einwandfrei angewendet werden. Die Verwendung von 3D-Aufnahmegaräten, die auch die räumliche Dimension dokumentieren, ist ebenfalls im Lichte der rechtlichen Rahmenbedingungen der Forensigraphie zu betrachten. Schon in naher Zukunft sollen die derzeit noch bestehenden technischen und ökonomischen Schranken dieser Technologien reduziert werden und sich ein breites, routinemäßiges Einsatzspektrum ergeben. Aus technischer Sicht wäre ein Einsatz zur Dokumentation von in Untersuchung gezogener Örtlichkeiten, Gegenstände und Personen im Rahmen von einschlägigen Delikten möglich. Es ist daher unumgänglich, schon die technische Entwicklung solcher Gerätschaften rechtlich zu begleiten sowie ihren Einsatz und ihre Anwendung aus rechtlicher Sicht zu beurteilen.

### 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER 3D-TATORTDOKUMENTATION

Das Grundkonzept der Österreichischen Strafprozessordnung (StPO) aus dem Jahr 1873, auf dem die StPO 1975 aufbaut, ist auf ein tiefes Misstrauen gegen die obrigkeitliche Polizeigewalt zurückzuführen. Während des Liberalismus war man bemüht, den Einfluss der Sicherheitsbehörden möglichst zurückzudrängen. Man ordnete die Untersuchungstätigkeiten dem Untersuchungsrichter zu, um im Rahmen der Voruntersuchung ein weisungsfreies Ermittlungsverfahren zu garantieren<sup>3</sup>. Aus diesem Grund war nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der eigentliche Ermittler und Kriminalist der Untersuchungsrichter. Seine Tätigkeiten sollten einsetzen, sobald ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person vorgelegen war. Gemäß StPO alt hatte der Untersuchungsrichter im Rahmen der Voruntersuchung einzuschreiten.<sup>4</sup> Die StPO 1975 kannte bis zum

Strafprozessreformgesetz<sup>5</sup> (StPRefG) 2004 kein einheitliches, von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft kooperativ geführtes Ermittlungsverfahren, wie es die StPO in der geltenden Fassung<sup>6</sup> vorsieht: Sie gliederte sich in mehrere Verfahrensarten mit unterschiedlichen Leistungskompetenzen (sicherheitsbehördliche Nachforschungen, staatsanwaltschaftliche Vorerhebungen, gerichtliche Vorerhebungen, gerichtliche Voruntersuchung)<sup>7</sup>. Die mit der Anzeige an die Kriminalpolizei einhergegangenen, polizeilichen Vorerhebungen, an denen weder der Staatsanwalt noch die Gerichte Anteil hatten, wurden nicht als „Strafverfahren“ qualifiziert. Vielmehr dienten sie nur zur Sicherung von Beweisen.<sup>8</sup> Häufig erfuhr die Staatsanwaltschaft erst durch die Vorlage des Abschlussberichtes der Kriminalpolizei, dass ein strafrechtlicher Fall vorlag. Die Staatsanwaltschaft hatte dann entweder die Möglichkeit, eine neuerliche Beweisaufnahme – wenn sie die Ermittlungen der Kriminalpolizei für unvollständig oder bedenklich hielt (§ 88 StPO alt<sup>9</sup>) – durchführen zu lassen, die Anzeige zurückzulegen (§ 90 Abs 1 StPO alt) oder die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung zu beantragen. Gemäß § 92 Abs 1 und 3 StPO alt ging die Verfahrensleitung bei einer gerichtlichen Voruntersuchung dann auf den Untersuchungsrichter über. Im weiteren Verfahren war demnach der Untersuchungsrichter für die Aufnahme der Beweise zuständig. Noch unter der Geltung der StPO alt waren „Augenschein“ und „Sachverständiger“ als Beweismittel in einem Abschnitt zusammengefasst geregelt. Der Augenschein war gemäß § 88 Abs 3 S 2 StPO alt dem Untersuchungsrichter vorbehalten. Die Kriminalpolizei durfte laut Gesetz nur bei Gefahr im Verzug einschreiten (§ 116 StPO alt).<sup>10</sup> Ein Augenschein war gemäß § 116 StPO alt vorzunehmen, wenn dies zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Um-

standes notwendig erschien. Bei Bekanntwerden eines Kapitalverbrechens bildete sich in der Praxis eine Gerichtskommission, die aus einem Untersuchungsrichter, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei und dem Sachverständigen bestand. Diese Gerichtskommission untersuchte gemeinsam den Tatort und nahm vor Ort den Lokalaugenschein, der später auch zur Tatrekonstruktion eingesetzt wurde, vor.<sup>11</sup> Der Untersuchungsrichter leitete gemäß § 123 StPO alt den Augenschein. Er bezeichnete unter anderem die Gegenstände des Augenscheins, die von den Sachverständigen zu besichtigen und zu untersuchen waren, und stellte jene Fragen, die er für die Aufklärung der Tat für essentiell hielt. Der Protokollführer zeichnete sodann die Angaben und Wahrnehmungen der Sachverständigen auf. Dieses Protokoll war bestimmt und umfangreich abzufassen, damit ein vollständiges und getreues Bild der besichtigten Gegenstände erzeugt werden konnte (§ 117 StPO alt). Folglich nahmen Gerichtspersonen (Untersuchungsrichter und Protokollführer) und Staatsanwälte den Augenschein unter Anleitung und Erklärung des Sachverständigen vor. Der Sachverständige – als „Gehilfe“ des Richters – diente daher als verlängertes Gehirn des Gerichts.<sup>12</sup> Mit der Einführung eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens als Vorverfahren durch das StPRefG<sup>13</sup> wurde eine rationelle, organisatorische und funktionelle Struktur mit klarer Aufgabenverteilung geschaffen.<sup>14</sup> Das Ziel der Reform war es, „einen bereits praeter legem bestehenden Zustand in das Gesetz aufzunehmen“.<sup>15</sup> In der Praxis bewirkte die bereits bestehende „qualitative und quantitative Übermacht der Sicherheitsbehörden im kriminalistischen Bereich eine weitgehende Verselbstständigung der polizeilichen Ermittlungstätigkeiten“.<sup>16</sup> Die Institute „Untersuchungsrichter“ und „Gerichtskommission“

wurden abgeschafft. Das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft und Sachverständige haben nun mit der eigentlichen Ermittlungstätigkeit nichts mehr zu tun. Es wurde ein selbstständiges, kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft (= Kooperationsmodell mit Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft) geschaffen (siehe § 98 Abs 1 1. Satz StPO). Das Gericht fungiert im Ermittlungsverfahren nur mehr als Kontrollorgan für Grundrechtseingriffe und als Rechtsschutzinstanz. Auch der Augenschein gemäß § 149 Abs 1 StPO, in dessen Rahmen das 3D-Aufnahmesystem vorwiegend angewendet werden soll, wird nur mehr von der Kriminalpolizei durchgeführt.<sup>17</sup>

Nach § 1 Abs 2 StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat Ermittlungen aufnehmen oder Zwangsmittel einsetzen. Folglich stehen dem Beschuldigten gemäß § 48 Abs 1 Z 1 StPO schon bereits bei der ersten polizeilichen Ermittlung, welche sich gegen ihn richtet, sämtliche Rechte eines Beschuldigten zu. Diese Änderung ist sehr zu begrüßen.<sup>18</sup>

Der Augenschein und die Tatrekonstruktion sind im 9. Abschnitt des 8. Hauptstückes der Strafprozessordnung geregelt. Das 8. Hauptstück der StPO normiert die einzelnen Ermittlungs- und Beweisaufnahmen, die der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen zur Verfügung stehen. Im Ermittlungsverfahren sollen Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Verfolgungsrücktritt oder Verfahrenseinstellung entscheiden kann. Gemäß § 91 Abs 2 StPO hat jede Tätigkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme zu erfolgen. Demnach werden



jene Tätigkeiten erfasst, welche mit der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information, mit dem Ziel, einen Verdacht einer Straftat aufzuklären, einhergehen.<sup>19</sup>

Weil Beweise die Grundlage einer jeden gerichtlichen Entscheidung sind, sind sie in allen modernen Rechtsordnungen fundamental. Sie gelten daher als „Erkenntnisquellen zur Wahrheitsfindung“.<sup>20</sup> Laut dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel – in der StPO gibt es keine taxative Aufzählung darüber<sup>21</sup> – darf in der österreichischen Rechtsordnung zum Zweck der Wahrheitsforschung alles an Beweismitteln herangezogen werden, was nicht durch Gesetze ausgeschlossen ist. Das Gericht ist in der Wahrheitsforschung lediglich durch Beweismittel-, Beweisthemen- und Beweismethodenverbote beschränkt.<sup>22</sup> Man unterteilt die Beweismittel in Personenbeweise und Sachbeweise. Als Erstere sind etwa die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen zu verstehen, als Letztere die Verlesung von Urkunden, die Vorführung technischer Aufnahmen sowie die Gutachten von Sachverständigen und der Augenschein.<sup>23</sup> Für das 3D-Aufnahmesystem kommen mehrere Arten von Beweismitteln in Betracht; je nachdem, ob es ein Sachverständiger in seinem Gutachten aufnimmt, ob es direkt von der Kriminalpolizei während des Augenscheins in Verwendung genommen wird oder ob das Gericht während der Hauptverhandlung die technischen Aufnahmen selbst in Augenschein nimmt – wobei letztere zwei Verwertungsarten in der Praxis wohl die wahrscheinlichsten sein werden. Der Augenschein dient grundsätzlich dazu, den Befund für ein Sachverständigengutachten zu liefern und/oder die beweismäßig relevanten Gegenstände bzw. Örtlichkeiten zu dokumentieren. Jedoch ist unter dem Beweis „Augenschein“ viel mehr zu verstehen als eine bloße Befundaufnahme. Durch

die Wahrnehmung von Personen, Gegenständen und Örtlichkeiten durch Sehen (zB Besichtigung von Spuren, Fotografien), Hören (zB Lärmeinwirkung), Fühlen (zB Schärfe eines Messers), Schmecken oder Riechen (zB Gestank verdorbener Lebensmittel) kann ein ganzheitliches Konzept konstruiert werden, das es Ermittlern ermöglichen soll, die Tat vollständig nachzuvollziehen.<sup>24</sup> Eine der wichtigsten Formen des Augenscheins in der Praxis ist der so genannte Lokalaugenschein. Er dient vor allem der Besichtigung des Tatorts. Insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden werden die Gegebenheiten am Unfallort genau betrachtet.<sup>25</sup> Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind gemäß der StPO befugt, im Rahmen der Durchführung eines Augenscheins moderne Maßnahmen und Techniken für die Ermittlungen von Straftaten zu verwenden.<sup>26</sup> Durch den Einsatz hochmoderner Methoden, wie dem 3D-Aufnahmesystem, modernster DNA-Analysenmethoden oder bildgebender Verfahren kann ein hohes Maß an Effektivität in der Verbrechensaufklärung erreicht werden. Der Augenschein ist somit jenes sachliche Beweismittel, das den verlässlichsten Weg der Erkenntnisgewinnung darstellt, weil die Überzeugungsbildung durch unmittelbare Sinneswahrnehmung erfolgt.<sup>27</sup> Solche Unmittelbarkeit kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Erkenntnisgewinnung durch das erkennende Gericht selbst erfolgt. Die österreichische StPO in der geltenden Fassung sieht dies jedoch nicht vor. Indem die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Vornahme des Augenscheins ermächtigt werden und ihre Ergebnisse bloß in einem Amtsvermerk (siehe § 95 StPO) vermerkt werden, wird das Prinzip der Unmittelbarkeit durchbrochen. Diese abweichende Konzeption veranschaulicht, dass die StPO in der geltenden Fassung weniger

Wert auf die Unmittelbarkeit des Augenscheins legt. Diese Konstruktion birgt jedoch auch Vorteile: Weil die Aufnahme des Augenscheins schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit erfolgen soll, ist es sinnvoll, dass die Kriminalpolizei, die zumeist als Erste an Ort und Stelle ist, die Beweissicherung vornimmt. So wird ein eventueller Beweismittelverlust vermieden. Nachdem folglich weder das Gericht noch andere Verfahrensbeteiligte am Augenscheinbeweis im Ermittlungsverfahren mitwirken, ist es umso wichtiger eine ganzheitliche Beweissicherung mit hoher Qualität zu gewährleisten, die letztlich als Beweissurrogat im Ermittlungsverfahren verwendet wird. Je konkreter und umfassender die virtuelle Dokumentation ist, desto eher kann sich der zuständige Richter in der Hauptverhandlung ein wahrheitsgetreues Bild machen, das einem unmittelbaren Augenschein vergleichbar wäre.<sup>28</sup> Darüber hinaus kann das erkennende Gericht die 3D-Aufnahmen in der Hauptverhandlung gemäß § 254 Abs 2 StPO selbst in Augenschein nehmen.

Im Rahmen der Beweissicherung kann es auch vorkommen, dass Zwangsmaßnahmen gegen eine bestimmte Person (zB 3D-Aufnahmen von Personen) durch die Sicherheitsbehörde (hier Sicherheitspolizei und/oder Kriminalpolizei) vorgenommen werden. Solche Zwangsmaßnahmen – wie Identitätsfeststellung, Durchsuchung einer Person, Durchsuchung von Orten und Gegenständen, körperliche Untersuchung und molekulargenetische Untersuchung – werden in den §§ 118 ff StPO (für die Kriminalpolizei) sowie in den §§ 35 iVm 65 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (für die Polizei als Sicherheitspolizei) geregelt. Demzufolge ist es grundsätzlich sowohl der Kriminalpolizei als auch der Sicherheitspolizei erlaubt, Abbildungen von Personen im Rahmen der Identitätsfeststellung und bei Durchsuchungen von

lebenden Personen<sup>29</sup> vorzunehmen. Zum einen sind 3D-Aufnahmen von bloßen Abbildungen zu unterscheiden, weil sie eine umfangreichere Darstellung einer Person bieten und demnach einen gravierenderen Eingriff in die persönliche Integrität darstellen, zum anderen geht ein Augenschein über die bloße Identitätsfeststellung und körperliche Untersuchung hinaus. Weil weder die StPO noch das SPG ausdrücklich die Zulässigkeit einer 3D-Aufnahme von einer lebenden Person normiert, kann lediglich auf die erlaubten Maßnahmen „Identitätsfeststellung“ und „Körperliche Untersuchung“ gemäß §§ 118 ff StPO sowie erkennungsdienstliche Maßnahmen nach §§ 35 und 65 SPG zurückgegriffen werden.

Sicherheitspolizeiliche Vorschriften dienen ihrem Wesen nach vorwiegend präventiven Zwecken, jedoch können sie mittelbar auch der Aufklärung von Straftaten und der Sicherung des Strafverfahrens dienen. Zweifelsohne ist es daher nicht immer einfach, eine Grenzziehung vorzunehmen. Diese ist jedoch insofern wichtig, weil die Befugnisse der StPO weiter gefasst sind als diejenigen des SPG. Folgt man der Faustregel, greifen die Bestimmungen der StPO dann, wenn eine bestimmte Person einer strafbaren Handlung verdächtigt wird. Demzufolge sind die Normen des SPG nur auf jene Fälle anzuwenden, in denen zwar ein generell-abstrakter Tatverdacht besteht, dieser sich aber noch nicht gegen eine bestimmte Person verdichtet hat.<sup>30</sup> Danach (siehe § 118 StPO) ist auch die Kriminalpolizei als „Organ der Strafprozessordnung“ ermächtigt, Identitätsfeststellungen an Personen vorzunehmen und Daten, die sich aus körperlichen Merkmalen ergeben, zu ermitteln. Darunter fallen vor allem Fingerabdrücke, Personengröße, andere äußere Merkmale, die fotografiert werden können, oder die Stimme einer Person. Die Ermittlung ist jedoch

auf den Zweck der Identitätsfeststellung beschränkt. Daten als Beweismittel zur Tataufklärung zu ermitteln (zB Aufnahme einer Stimmprobe, um eine telefonische Erpressung nachweisen zu können), fällt nicht unter diese Bestimmung. Nach § 118 StPO wären somit 3D-Aufnahmen, welche die dreidimensionale Geometrie und Oberflächenbeschaffenheit einer Person vereinen, nur zulässig, wenn sie der Identitätsfeststellung dienen würden.<sup>31</sup> Im Gegenzug erlaubt § 35 Abs 1 SPG Identitätsfeststellungen in mehreren Anlässfällen. Die taxativ aufgezählten Befugnisse dienen sicherheitspolizeilichen Zwecken. Eine befehls- oder zwangsmäßige Identitätsfeststellung durch die Sicherheitspolizei ist nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für Fälle einer fahrlässigen Schadenszufügung (zB Autounfall).<sup>32</sup> Solche erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind alle technischen Verfahren, die zur Feststellung von Merkmalen eines Menschen, welche seine Wiedererkennung ermöglichen, eingesetzt werden. Gemäß den Materialien<sup>33</sup> handelt es sich bei den technischen Verfahren um all jene Verfahren, die persönliche Merkmale des Betroffenen aufnehmen und auch festhalten können. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nur ergriffen werden, wenn der Betroffene ihnen nach Aufklärung über Rechtslage und medizinische Komplikationen zustimmt.<sup>34</sup> Eine Umgehung der Vorschriften nach der StPO und dem SPG wäre bei vorhandener Gefährlichkeit der verdächtigen Person denkbar.<sup>35</sup> Auf Grund einer Identitätsfeststellung ermittelte Daten können gemäß § 118 StPO iVm § 75 Abs 4 StPO länger verwendet werden.

Unter dem Begriff „Durchsuchung einer Person“ sind gemäß § 117 Z 3 StPO sowohl die Durchsuchung der Bekleidung (= Kleidungsstücke, welche die Person gerade trägt – das Abtasten der Unterwäsche kann ebenfalls noch darunter subsumiert

werden<sup>36</sup>) einer Person und der Sachen, die sie bei sich trägt, als auch die Besichtigung ihres unbedeckten Körpers (= die Person ist ganz oder überwiegend nackt – nicht, wenn bloß die Unterarme oder Unterschenkel besichtigt werden, aber wenn Unterhemd oder Unterhose ausgezogen werden müssen<sup>37</sup>) zu verstehen. Werden Körperöffnungen untersucht, handelt es sich um eine körperliche Untersuchung gemäß §§ 117 Z 4, 123 StPO.<sup>38</sup> § 119 Abs 2 StPO lässt an drei Fällen von Durchsuchungen einer Person denken: Entweder die Person wurde festgenommen oder auf frischer Tat betreten, oder die Person ist einer Straftat verdächtig und auf Grund bestimmter Tatsachen ist anzunehmen, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung von Beweisen unterliegen, bei oder an sich hat, oder die Person hat durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Verletzungen am Körper erfahren, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich wäre.<sup>39</sup> Gemäß § 40 SPG ist es auch Beamten der Sicherheitspolizei erlaubt, Personen zu durchsuchen. Allerdings dient der Zweck dieser Norm ausschließlich der Verhinderung der Selbst- oder Fremdgefährdung bei Festnahmen von Personen oder der Suche nach Gegenständen, die zur Flucht verhelfen können. Durchsuchungshandlungen, die anderen Zwecken dienen, sind nach § 40 SPG somit unzulässig und nur an § 119 StPO zu messen. Die Suche nach Beweismitteln kann folglich lediglich auf Grundlage der StPO erfolgen und ist daher nur von der Kriminalpolizei durchzuführen.<sup>40</sup>

Ob jene Maßnahmen in den konkreten Fällen zulässig sind, ist jedoch an den Grundrechten (zB Nemo-tenetur-Grundsatz gemäß Art 90 Abs 2 B-VG, Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß § 1 DSGVO 2000, Unschuldsvermutung gemäß Art 6



Abs 2 EMRK iVm § 8 StPO) und der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes (§ 5 StPO) zu messen. Eingriffe in Grundrechte sind grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn sie unter einem Eingriffsvorbehalt stehen. Die Zulässigkeit solcher Grundrechtseingriffe muss ausdrücklich normiert und verhältnismäßig sein. Nach den §§ 117 ff StPO und §§ 64 ff SPG zulässige Maßnahmen dürfen also von den Sicherheitsbehörden nur durchgeführt werden, wenn sie wegen der Gewinnung von be- bzw entlastenden Sachbeweisen oder Anhaltspunkten für weitere Ermittlungen ausgeführt werden und die Generierung individueller Erkennungsmerkmale gewährleistet wird. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, indem die Zulässigkeit des Eingriffs an der Schwere des Tatverdachts und dem Bezug zum Anlassverfahren bemessen wird. Mit anderen Worten: Je größer der Tatverdacht und der Bezug zum Anlassverfahren sind, desto eher ist ein Grundrechtseingriff verhältnismäßig und damit zulässig.<sup>41</sup> Weil die Kriminalpolizei Straftaten aufklären muss, wird sie bei hinreichenden Verdachtsmomenten (zB wenn eine bestimmte Person einer Straftat verdächtigt wird) Personen 3D-fotografieren dürfen, sofern die Dokumentation der Verletzungen von Opfer/Täter/Beteiligtem für die Ermittlungen bzw für die Beweiserhebungen essentiell ist. Auch hier ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Stehen gelindere Mittel zur Verfügung, müssen diese angewandt werden. Im Rahmen der Durchsuchung von Personen werden 3D-Aufnahmen somit zulässig sein, wenn zB

bloße Fotografien von Verletzungen nicht genügen könnten, um die Spuren am Körper ausreichend sicherzustellen, und jene 3D-Aufnahmen den Zweck der Sicherung und Verwertung von Beweismaterialien eher garantieren können.

#### 4. RESÜMEE

Im Lichte der ständig diskutierten Begriffe „Prozessökonomie“ und „Arbeitsersparnis“ sowie des Trends, sich im Gerichtsverfahren vom strengen Unmittelbarkeitsgrundsatz weg zu bewegen, kommt das 3D-Aufnahmesystem genau zur richtigen Zeit. Es trägt zu einfacheren, rascheren und billigeren Verfahren bei, ohne jedoch die unmittelbare Wahrnehmung des Richters und der Prozessparteien zu beeinträchtigen. Ja, im Gegenteil: Dieses Aufnahmesystem gewährleistet eine verstärkte Wahrnehmung gerade von Detailumständen des Tatortes, die oft für die Tataufklärung von großer Wichtigkeit sind. Das Modell schafft es somit, Prozessökonomie mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz zu vereinen. Darüber hinaus dient es als hinreichendes Surrogat für die mangelnde Mitwirkung der Prozessbeteiligten an den Erhebungen. Der fehlende Anspruch auf Anwesenheit während eines Lokalaugenscheins im Ermittlungsverfahren ist somit verkraftbar. Unter Betrachtung aller einschlägigen strafprozessualen und strafrechtlichen Kautelen ist die Anwendung des 3D-Aufnahmesystems für die Dokumentation eines virtuellen Lokalaugenscheins daher in jedem Fall höchst empfehlenswert.

<sup>1</sup> Im vorliegenden Beitrag wird eine Zusammenfassung über die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz von Frau

Nadja Paulus eingereichte Diplomarbeit „Der virtuelle Lokalaugenschein und seine strafrechtlichen und strafprozessualen Schranken“ gegeben.

<sup>2</sup> Vgl Riener-Hofer (2013) 703: „Darunter [= unter Forensigraphie] ist jenes wissenschaftliche Arbeitsgebiet zu verstehen, in dem mit Hilfe des Einsatzes

*bildgebender Verfahren und Methoden (mögliche) kriminelle Handlungen und ihre Folgen systematisch untersucht, analysiert, rekonstruiert und gegebenenfalls ausgeschlossen, sowie Täter und Opfer identifiziert werden.*“ *Riener-Hofer ua (2014/15) 48: „Best defined by returning to the initial comprehensive definition of imaging, forensic photography incorporates elements of both photography and medical imaging.“*

<sup>3</sup> *Vgl Frischenschlager/Grof (1989) 38.*

<sup>4</sup> *Vgl Miklau/Szymanski (1989) 254.*

<sup>5</sup> *BGBI I 2004/19; ErläutRV 25 BlgNR 22. GP.*

<sup>6</sup> *BGBI I 631/1975.*

<sup>7</sup> *Vgl Pilnacek/Pleischl (2004) III.*

<sup>8</sup> *Vgl Birklbauer ua (2011) 5.*

<sup>9</sup> *Die Abkürzung „StPO alt“ steht für das alte Vorverfahren, das bis zum 31.12.2007, vor dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 geltend war.*

<sup>10</sup> *Vgl Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>8</sup> (2015) Rz 5 ff.*

<sup>11</sup> *Persönliche Auskunft Peter Schick, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Karl-Franzens-Universität Graz, 24.03.2015.*

<sup>12</sup> *Vgl Schick (2010) 37 f.*

<sup>13</sup> *BGBI I 2004/19.*

<sup>14</sup> *Vgl Pilnacek/Pleischl (2004) III.*

<sup>15</sup> *Scheucher (2007) 190.*

<sup>16</sup> *Swoboda (2004) 14.*

<sup>17</sup> *Vgl Schwaighofer (2008) 17.*

<sup>18</sup> *Vgl Seiler, Strafprozessreform<sup>2</sup> (2004) Rz 629.*

<sup>19</sup> *Vgl Scheucher (2007) 195.*

<sup>20</sup> *Vgl Steininger (2008) 18.*

<sup>21</sup> *Siehe auch OGH, 8 Os 278/59, SSt 30/92.*

<sup>22</sup> *Vgl Seiler, Strafprozessrecht<sup>14</sup>, Rz 49.*

<sup>23</sup> *Vgl Birklbauer (2012) 90.*

<sup>24</sup> *Vgl Pilnacek/Pleischl (2004) Rz 617.*

<sup>25</sup> *Vgl Seiler (2015) Rz 436.*

<sup>26</sup> *Vgl Scheucher (2007) 191.*

<sup>27</sup> *Vgl Meyer-Goßner/Schmitt (2014) § 86 Rz 7.*

<sup>28</sup> *Vgl Hinterhofer (2009) § 150 Rz 19.*

<sup>29</sup> *Anm: Es wird nur die Zulässigkeit von Abbildungen an lebenden Personen erörtert, weil die Zulässigkeit für Abbildungen von Leichen einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegt.*

<sup>30</sup> *Vgl Birklbauer (2010) § 118 Rz 4 ff.*

<sup>31</sup> *Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 162.*

<sup>32</sup> *Vgl Hauer/Keplinger (2011) § 35 Abs 1 Rz 5.*

<sup>33</sup> *Vgl ErläutRV 148 BlgNR 18. GP 47.*

<sup>34</sup> *Vgl Birklbauer (2010) § 118 Rz 13.*

<sup>35</sup> *Vgl Birklbauer (2012) 127.*

<sup>36</sup> *Vgl Bertel/Venier (2015) Rz 310.*

<sup>37</sup> *Ebd Rz 312.*

<sup>38</sup> *Vgl Tipold/Zerbes (2010) § 119 Rz 24.*

<sup>39</sup> *Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 165.*

<sup>40</sup> *Vgl Pürstl/Zirnsack (2011) § 40 Rz 5 f.*

<sup>41</sup> *Vgl Birklbauer (2010) Vor §§ 118, 123 und 124 Rz 1 ff.*

#### Quellenangaben

*Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>8</sup> (2015). Birklbauer in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2010) Vorbemerkungen §§ 118, 123 und 124; § 118.*

*Birklbauer, Strafprozessrecht. Eine Einführung in das Grundstudium (2012).*

*Birklbauer/Stangl/Soyer, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Eine rechtstatistische Untersuchung (2011).*

*Frischenschlager/Grof, Aktuelle Probleme des strafrechtlichen Vorverfahrens (1989).*

*Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz<sup>4</sup> (2011).*

*Hinterhofer in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2009) § 150.*

*Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung<sup>57</sup> (2014).*

*Miklau/Szymanski, Strafverfahrensreform und Sicherheitsbehörden – eine Nahtstelle zwischen Justiz- und Verwal-*

*tungsrecht, in Melniky/Müller (Hrsg), Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag. Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie (1989) 249–282.*

*Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren. Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz (2004).*

*Pürstl/Zirnsack, Sicherheitspolizeigesetz<sup>2</sup> (2011).*

*Riener-Hofer, Bildgebung und Forensik: Forensigraphie, Kriminalistik 11/2013, 701–705.*

*Riener-Hofer/Webb/Scheurer, Forensigraphie: The Integration of Imaging Techniques into the Criminal Justice System, European Police Science and Research Bulletin 11 (2014/15) 47–56.*

*Schick, Die prozessrechtliche Diskussion des neuen Virtopsy-Verfahrens, in Dirnhofner/Schick/Ranner (Hrsg) Virtopsy – Obduktion neu in Bildern. Gerichtsmedizinische Vorstellung und prozessrechtliche Diskussion einer neuen wissenschaftlichen Autopsiemethode (2010) 35–60.*

*Scheucher, Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters, Unveröffentlichte Dissertation, Graz (2007).*

*Schwaighofer, Die neue Strafprozessordnung: Einleitung, Gesetzestext, Anmerkungen (2008).*

*Seiler, Strafprozessreform<sup>2</sup> (2004).*

*Seiler, Strafprozessrecht<sup>14</sup> (2015).*

*Steininger, Handbuch der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren: systematisch dargestellt und praktisch aufbereitet.*

*Swoboda in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Der Österreich Konvent. Zwischenbilanz und Perspektiven (2004) 14–16.*

*Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2010) § 119.*